

88. 1. Enthält jede Übertretung des Art. 7 des bayerischen Malzaufschlaggesetzes zugleich eine Fälschung eines Nahrungsmittels, oder kann die selbständige Prüfung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale nach Maßgabe des Nahrungsmittelgesetzes auch zu einem abweichenden Ergebnisse führen?

**2. Verfälschung von Nahrungsmitteln durch indifferente Zusätze.  
Behandlung der zur Bierbereitung verwendeten Hefe mit Salicylsäure.  
Bayr. Gesetz vom 16. Mai 1868 über den Malzausschlag Art. 7. 71.  
Gesetz vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln in  
§. 10 Ziff. 1 (R.G.Bl. S. 145).**

I. Straffenat. Ur. vom 15. Dezember 1884 g. B. Rep. 2738/84.

I. Landgericht Landshut.

Gründe:

Der erste Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte im Herbst 1883 in Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses zweimal der Hefe, deren er zur Gärung des Bieres benötigte, Salicylsäure, und zwar jedesmal ungefähr zwei Gramm zu drei Liter Hefe, zugesetzt, die fragliche Hefe aber sodann zum Bierkochen verwendet habe. Er konstatiert, daß Angeklagter die Zusetzung von Salicylsäure in beiden Fällen zu dem Zwecke bethätigte, um die Hefe vor Pilzbildung und Fäulnis zu schützen, und findet hierin eine Übertretung des §. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln und des Art. 7 des bayerischen Malzausschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868, weil in Bayern nach Gesetz und Herkommen zur Bierbereitung außer Hopfen, Malz, Hefe und Wasser kein anderer Stoff verwendet werden dürfe, Angeklagter, welcher das betreffende Bier zum Zwecke des Verkaufes an das Publikum bereitet und dabei das Bewußtsein gehabt habe, daß bei Fabrikation dieses Bieres Salicylsäure verwendet, „also in dem Biere enthalten sei“, sich auch bewußt sein mußte, daß das konsumierende Publikum beim Genusse des bezüglichen Bieres von der Annahme ausgehe, dieses Bier sei lediglich unter Verwendung der erwähnten zulässigen Stoffe hergestellt, „dennoch dadurch, daß er bei Fabrikation des fraglichen Bieres auch Salicylsäure durch Zusetzen derselben zu Hefe verwendete, dieses Bier zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr verfälschte.“ Die Zusetzung eines fremden Stoffes involviere aber auch eine Übertretung des Malzausschlagsgesetzes, die mit der Nahrungsmittelfälschung im rechtlichen Zusammenhange stehe.

1. Insoweit die Revision gegen die Verurteilung aus Art. 7 und 71 des bayerischen Malzausschlagsgesetzes gerichtet ist, geht sie fehl.

In dieser Beziehung hat das Reichsgericht schon in mehreren früheren Urteilen eingehend erörtert, daß die bayerische Gesetzgebung die Gewähr für die Echtheit des Bieres lediglich in der Verarbeitung bestimmter, in ihrem naturgemäßen Gesamtgehalte bei der Bierbereitung zu verwendender Stoffe (Hopfen und Malz) findet, und daß deshalb insbesondere nach Art. 7 des Malzaufschlagsgesetzes neben den als selbstverständlich vorausgesetzten Bestandteilen von Hopfen und Wasser an Stelle des Malzes (als Ersatz) oder neben demselben (als Zusatz) keinerlei Stoff irgend welcher Art, gleichviel von welcher Beschaffenheit und in welcher Quantität, zur Bierbereitung verwendet werden darf. Es wurde wiederholt betont, daß der Begriff eines Surrogates im Sinne des Malzaufschlagsgesetzes zu eng aufgefaßt sei, wenn verlangt werde, daß es sich um einen Stoff handle, der nach seiner Beschaffenheit geeignet sei, das Malz zu ersetzen, das Gesetz es vielmehr als unerlaubte Anwendung von Surrogaten auffasse, wenn statt Hopfen und Malz, d. h. statt der allein erlaubten Stoffe, oder neben denselben „Stoffe irgend welcher Art“ verwendet würden.

Vgl. Urtt. vom 18. Dezember 1882, Bd. 7 S. 314, vom 5. Juli 1883, Bd. 8 S. 434 und vom 31. März 1884, Bd. 10 S. 266 der Entsch. des R.G.'s in Straßf.

Wenn die Revision meint, falls die in der Gesetzgebung allein erwähnten Bestandteile des Hopfens und des Malzes ausschließlich zur Bierbereitung zugelassen sein sollten, so müßten auch Hefe und Wasser verboten sein, weil auch ihrer nicht ausdrücklich gedacht sei, so widerlegt sich dieses Vorbringen bezüglich des Wassers, — dessen übrigens in älteren Verordnungen mehrfach gedacht war, — durch den Begriff des Bieres, als eines durch weinige Gärung (ohne Destillation) erzeugten und noch in einem gewissen Stadium der Nachgärung befindlichen Getränkes, bei dessen Bereitung das Wasser als die zur Aufnahme der Extrakte aus den festen Stoffen unerläßliche Flüssigkeit als selbstverständlich vorausgesetzt wurde. Einer Erwähnung der Hefe bedurfte es aber deshalb nicht, weil diese für Bier kein fremder Stoff, sondern ein Produkt der Biererzeugung selbst ist, welches sich bei der Gärung des Bieres absondert und, insoweit es bei späterer Bierbereitung zur Einleitung der Gärung wieder beigelegt wird, sogar in erheblich vermehrtem Quantum wieder ausgeschieden wird.

Wird aber der Hefe ein fremder Stoff beigegeben und mit ihr

zur Bierbereitung verwendet, bezw. in das Bier gebracht, wie dies der erste Richter feststellt, so erscheint dieser Stoff allerdings als ein „Zusatz“ zu den allein erlaubten Stoffen (Hopfen und Malz) und fällt deshalb unter die Vorschrift des Art. 7 des Malzausschlaggesetzes. Der Zweck, zu welchem der Stoff beigemischt wurde, ist vom Standpunkte des Malzausschlaggesetzes gleichgültig, da dasselbe eine rechtswidrige Absicht überhaupt nicht erfordert, vielmehr die Thatsache, daß bei der Bierbereitung statt der allein zulässigen Stoffe irgend ein anderer Stoff vorsätzlich oder fahrlässigerweise verwendet wurde (vgl. Art. 51), das Verbot des Art. 7 a. a. O. als übertreten erscheinen läßt und damit die Strafbarkeit begründet.

2. Nicht ebenso zweifellos erscheint der Thatbestand einer Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes gegeben. Was zunächst den objektiven Thatbestand des „Verfälschens“ betrifft, so ist es richtig und gleichfalls vom Reichsgerichte schon wiederholt ausgesprochen, daß, weil bayerisches Bier begriffsmäßig die Anwendung von Surrogaten ausschließt, und weil in Bayern nach Gesetz und Herkommen nur ein aus den gesetzlich zulässigen Stoffen hergestelltes Getränk als reines Bier anzusehen ist, jede Verwendung von Surrogaten regelmäßig als Verfälschung anzusehen sein wird. Es gilt hier die Analogie der Naturprodukte. Wie jedes Naturprodukt, welches als solches in den Handel und Verkehr gebracht und in seiner vollen Reinheit vom Konsumenten gefordert wird, in der Regel als verfälscht anzusehen ist, wenn ihm zum Zwecke der Täuschung andere Stoffe beigemischt werden, so gilt ein Kunstprodukt, dessen zulässige Herstellung auf bestimmte Stoffe beschränkt ist, regelmäßig als verfälscht, sobald ihm andere als die gesetzlich und herkömmlich zulässigen Stoffe beigemengt werden. Andererseits wird aber zuzugeben sein, daß auch ein ungehöriger und sogar gesetzlich verbotener Zusatz nicht unter allen Umständen als Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen und deshalb nicht notwendig jede Übertretung des Malzausschlaggesetzes auch eine solche des Nahrungsmittelgesetzes involvieren wird. Es darf nicht außer acht gelassen werden, und es ist dies auch in den bereits angeführten reichsgerichtlichen Urteilen mehrfach angedeutet,

vgl. Urtt. vom 18. Dezember 1882, Bd. 7 S. 318 ffg., vom 5. Juli 1883, Bd. 8 S. 438 Ziff. 2, vom 31. März 1884, Bd. 10 S. 272 Ziff. 5 der Entsch. d. R.G.'s in Straff.,

daß die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des Nahrungsmittelgesetzes neben denen des Malzausschlagsgesetzes durchaus selbständig zu prüfen sind.

Das Malzausschlagsgesetz hat, um jede Gefährdung des für die bayerische Staatsverwaltung hochwichtigen Malzausschlagsgefälles nach Möglichkeit zu verhüten, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Kontrolle und des Nachweises von Menge und Beschaffenheit fremder Stoffe im Biere jeden Zusatz von Stoffen „irgend welcher Art“ verboten und unter Strafe gestellt, — das Nahrungsmittelgesetz verlangt dagegen, daß die Verfälschung irgend welchen Einfluß ausgeübt habe, sei es, daß eine Verschlechterung der echten Ware durch Entnahme oder Zusetzung von Stoffen bewirkt, sei es, daß eine scheinbare Verbesserung einer minder guten Ware durch Anwendung künstlicher Mittel herbeigeführt wurde.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 178, Bd. 6 S. 51 flg. Die Landesgesetzgebung, welche sich mit der Bierbereitung beschäftigt, ist daher wohl dafür maßgebend, welches Bier als normales angesehen werden kann, und welche Stoffe als von der normalen Herstellung des Produktes ausgeschlossen erscheinen; aber die Strafbarkeit vom Standpunkte des Nahrungsmittelgesetzes wird noch an die weitere Voraussetzung zu knüpfen sein, daß der Zusatz nicht für die Beschaffenheit des Produktes völlig indifferent, sondern in der einen oder anderen der angedeuteten Richtungen wirksam sei.

Die Prüfung der Frage, ob der hier dem Biere zugesetzte Stoff irgend welchen Einfluß auf dessen Qualität, auf seinen Geschmack, auf seine Farbe und sonstiges Aussehen oder überhaupt nach irgend welcher Richtung ausüben konnte, war hier um so mehr veranlaßt, als diese Möglichkeit vom Angeklagten bestritten worden zu sein scheint und bei der geringfügigen Quantität und der nur mittelbaren Art der Verwendung nicht einmal feststeht, ob sich nach in Mitte liegendem Gärungsprozesse überhaupt noch Spuren des zugesetzten Stoffes oder seiner Wirkungen vorfinden lassen würden.

Jedenfalls aber mangelt es dem Urteile an der nötigen thatfächlichen Grundlage für die Feststellung des subjektiven Thatbestandsmerkmals, daß Angeklagter zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr verfälscht habe. Der vorige Richter stellt im Eingange seines Urteiles selbst fest, daß Angeklagter den Zusatz von Salicylsäure zu

dem Zwecke bethätigte, um die Hefe vor Pilzbildung und Fäulnis zu bewahren. Nach dieser Feststellung wird anzunehmen sein, daß er nicht einen schlecht gewordenen Stoff verbessern, oder ihm (und durch ihn dem Biere) den Anschein einer besseren Beschaffenheit geben, sondern nur, daß er einen guten Stoff vor Verschlechterung bewahren wollte, und hierüber das Publikum zu täuschen, besteht kein Anlaß. Der erste Richter führt nun allerdings aus, weil in Bayern Bier keinen fremden Stoff enthalten dürfe, was dem Angeklagten bekannt sei, habe er sich auch bewußt sein müssen, daß das Publikum durch die gleichwohl erfolgte Beimengung eines fremden Stoffes getäuscht werde, und habe demnach das Bier zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr verfälscht. Allein, abgesehen davon, ob hier objektiv ein das Produkt alterierender Zusatz und damit eine Täuschung des Publikums durch dessen Verheimlichung angezeigt ist, hat sich der Angeklagte nach Inhalt des Sitzungsprotokollens ausdrücklich darauf berufen, daß er nicht geglaubt habe, eine Fälschung zu begehen, weil die Konservierung der Hefe durch Salicylsäure von kompetenter Seite und von Autoritäten im Braunsache ausdrücklich empfohlen sei, wobei er sich unter anderen auf seinen Lieferanten Dr. H. bezog, der in einer vom Angeklagten übergebenen und in bezug genommenen Gebrauchsanweisung behauptet, daß die zur Würze verwendete Salicylsäure durch die Gärung aufgezehrt, nämlich „von den dadurch außer Gefecht gesetzten schädlichen Fermenten aufgenommen werde und zur Ernährung der Sazhefe beitrage, während der Rest im Geläger verschwinde.“ Dieser Verteidigung gegenüber war es nicht nur veranlaßt, zu prüfen, ob diese Auffassung objektiv richtig sei, und ob nicht das verhältnismäßig höchst geringfügige Quantum der beigefügten Salicylsäure wirklich durch die Gärung absorbiert und in das Bier nicht übergegangen sei, wenigstens dessen Geschmack, Aussehen und sonstige Qualität unberührt gelassen habe, sondern es mußte jedenfalls auch geprüft werden, ob der Angeklagte nicht durch die ihm gewordene Information wirklich zu der Meinung gelangt sein konnte, daß der Zusatz von Salicylsäure bei der Gärung aufgezehrt werde, sich dem Biere nicht mitteile und daher dessen Qualität nicht alteriere. Wäre aber der Angeklagte der behaupteten Meinung gewesen und hätte auf Grund derselben von seinem Standpunkte aus gar keinen Anlaß gehabt, eine Täuschung des Publikums durch ein der gesetzlichen und herkömmlichen Fabrikation des

Dieses widersprechendes Fabrikat zu unterstellen, so würde es der Feststellung, daß er zum Zwecke der Täuschung des Publikums den Zusatz gemacht habe, an der nötigen Grundlage fehlen. Da eine derartige, durch die Art der Verteidigung bedingte Prüfung fehlt, war das Urteil aufzuheben und in die Instanz zurückzuverweisen.